

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 21 (1935)
Heft: 12

Rubrik: Aus dem kantonalen Schulleben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

arbeit standhalten wird! Nicht dass die Ursache des Versagens nicht auch die Lehrerschaft am Seminar interessierte! Im Gegenteil, das Wissen um sie wird den Blick für die Aufnahme neuer Kandidaten nur schärfen. Aber die zukünftige Entwicklung der Aufgenommenen, ihre Entfaltung zum Lehrer und Erzieher, wird auch fürderhin Geheimnis bleiben, selbst wenn die Psychologie dereinst die geheimsten Regungen der jungen Bewerber um den Lehrerberuf an den Tag bringen sollte. — (Sperrungen stammen vom Einsender.)

* * *

Herr Direktor Arth. Frey, Wettingen, äussert sich dazu folgendermassen („Schulblatt für Aargau und Solothurn“):

Zu den Aufnahmeprüfungen stellten sich 54 Angemeldete ein. Nach einem Beschluss des Regierungsrates durften davon nur 24 in die neue erste Klasse aufgenommen werden. Es ist begreiflich, dass dadurch die Aufnahmebedingungen erschwert wurden und dass die Prüfung für manche der jungen Leute zu einer Enttäuschung führen musste. Für uns besteht keine andere Möglichkeit, als auf Grund der Prüfungsergebnisse, der Zeugnisse und der eingeholten Auskünfte diejenigen Kandidaten auszuwählen, die am meisten Gewähr für die Eignung zum Lehrerberuf zu bieten scheinen. Wir verhehlen uns nicht, dass dabei die intellektuellen Leistungen das Uebergewicht erhalten über Qualitäten anderer Natur, die vielleicht für den Lehrer ebenso wertvoll wären; aber wir kennen kein Verfahren, durch welches diese letzteren Eigenschaften einwandfrei festgestellt werden könnten. Nach unseren Erfahrungen lässt die seelische Verfassung der mitten im Entwicklungsalter stehenden Eintrittsbewerber einen eindeutigen Schluss auf die Richtung, die ihr Wesen später nehmen wird, noch nicht zu. Es kann ein junger Mensch durch sein Verhalten im letzten Bezirksschuljahr Anlass zu allerlei Bedenken geben und sich nachher, wenn die Gärung der Reifezeit allmählich zur Ruhe kommt, doch recht befriedigend einstellen; es kann aber auch ein Entwicklungsverlauf in ganz umgekehrter Richtung stattfinden. Eine zuverlässige Ermittlung der eigentlichen innern Berufung für das Lehramt wäre erst möglich, wenn mit dem Eintritt in die Mannesjahre die seelische Natur zu einer gewissen Abklärung gelangt ist. Damit müssen wir uns nun einmal unter den heute bestehenden Verhältnissen der Lehrerbildung abfinden.

Immer aber sind wir dankbar für die Auskünfte, durch welche die Lehrerschaften der Bezirkschule die angemeldeten Schüler zu charakterisieren suchen. Diese Auskünfte sind stark mitbestimmend, besonders in denjenigen Fällen, wo die letzte Auswahl unter Bewerbern von ungefähr gleichen Prüfungsleistungen zu treffen ist.

Die Lehrerkonferenz einigte sich dahin, den schriftlichen Teil der Aufnahmeprüfungen inskünftig dem mündlichen um einige Wochen vorauszunehmen. Aufsichtsbehörden und Lehrerschaft sahen sich, im Hinblick auf den andauernd grossen Zudrang, zu dieser Neuerung genötigt, um mehr Zeit zur allseitigen Würdigung der schriftlichen Arbeiten zu finden; ferner um gegebenenfalls zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ergänzende Auskünfte über die Aufnahmebewerber einzuholen, und endlich, um Prüflinge, die in allen schriftlichen Arbeiten derart versagen, dass nach dem Urteil der Prüfungskommission eine Aufnahme ausgeschlossen ist, nicht unnötigerweise noch zu den mündlichen Prüfungen erscheinen zu lassen, sondern ihnen möglichst bald den abweisenden Bescheid erteilen und so die rechtzeitige Umschau nach einem andern Unterkommen ermöglichen zu können. An Prüfungsstoff und Prüfungsverfahren soll nichts Wesentliches geändert werden. Doch wird die vermehrte Zeit gestatten, ausser dem üblichen Aufsatz noch eine zweite Arbeit in der Muttersprache anfertigen zu lassen und die mündliche Prüfung, wo es wünschbar erscheint, zu erweitern durch eine allgemeine Aussprache mit den Kandidaten, in der auch einfache Dinge aus dem Sachunterricht berührt werden können und aus der sich ein weiterer Beitrag zur Kenntnis ihres geistigen Lebens und zur Beurteilung ihrer Eignung für den Lehrerberuf ergeben soll. Wir denken auch daran, die musikalische Begabung der Bewerber, besonders in Grenzfällen (von uns gesperrt), mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Aus dem kantonalen Schulleben

Zug. Mit Datum vom 11. Mai 1935 hat der Regierungsrat die revidierte Verordnung über die Lehrer-Pensions- und Krankenkasse des Kantons Zug in Kraft erklärt. Sie leistet folgende Unterstützungen:

Eine Pension an ihre männlichen Mitglieder nach erfülltem 63. und an die weiblichen Mitglieder nach

erfülltem 58. Altersjahr, wenn sie in den Ruhestand treten.

2. Eine Pension an ihre Mitglieder, wenn sie vor erfülltem 63. resp. 58. Altersjahr invalid werden.

3. Eine Pension an Witwen und Kinder von Mitgliedern im Todesfalle der letztern.

4. Ein Krankengeld von Fr. 4.— für höchstens 90 Tage während eines Jahres an die Mitglieder im Falle von Krankheit oder Unfall.

Nebst den Ueberschüssen der Verkehrsrechnung, den Jahreszinsen des Kapitalfonds und einem kantonalen Beitrag von jährlich Fr. 5000.— werden die Einnahmen der Kasse speziell durch die Prämien der Mitglieder gebildet; sie betragen für jede versicherte Lehrkraft 9% und zwar von derjenigen Besoldungsklasse, zu welcher der Versicherte nach seiner anrechenbaren Besoldung für seine Lehrstelle gehört. In diese 9% teilen sich die Lehrkraft, der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen, also zu 3%.

Als Besoldungsklassen gelten für Lehrer folgende Ansätze:

Kl. I Fr. 5000.— für Besoldungen bis zu Franken 5000.—

Kl. II Fr. 5500.— für Besoldungen von Fr. 5001.— bis Fr. 5500.—

Kl. III Fr. 6000.— für Besoldungen von Fr. 5501.— bis Fr. 6000.—

Kl. IV Fr. 6500.— für Besoldungen über Fr. 6000.

Für die Lehrerinnen ist jede Klasse um Fr. 1000.— niedriger angesetzt.

Als Besoldung gilt derjenige Betrag, den der Versicherte von Gemeinde und Kanton für seine Lehrstelle bezieht an Gehalt, Alterszulagen, Wohnungsentschädigung und allfälligen Teuerungszulagen. Alle Mitglieder haben das Recht, bei Gehaltsabbau in der bisherigen Klasse zu bleiben, wenn sie die von Gemeinde und Kanton ausfallende Prämendifferenz persönlich übernehmen.

Neueintretende Mitglieder bis zum 25. Altersjahr bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 100.—. Später eintretende Mitglieder haben der Kasse eine speziell berechnete Einkaufssumme zu entrichten.

Die Leistungen der Kasse bestehen hauptsächlich in den Pensionen, die nach folgender Skala berechnet werden:

Im 6. Dienstjahr 20% der Besoldungsklasse.

Im 7. bis und mit dem 15. je 3% mehr pro Dienstjahr, also im 15. Jahr 50%.

Im 16. bis und mit dem 20. Dienstjahr je 2% mehr, also im 20. Jahr 60%.

Im 21. bis und mit dem 30. Dienstjahr je 1,5% mehr, also vom 30. Dienstjahr an 75%.

Das Maximum der Jahrespension beträgt somit 75% von Fr. 6500.— gleich Fr. 4875.—.

Die Witwe eines Mitgliedes erhält die Hälfte der Pension, welche ihrem Manne zukam. Sind Kinder unter 18 Jahren vorhanden, so beträgt die Pension für 1 Kind 11%, für 2 Kinder 20%, für jedes weitere Kind 10% der Pension des Vaters; es darf aber der Betrag der Witwenpension nicht überschritten werden.

Weitere Bestimmungen regeln die Verwaltung, die Anlage des Vermögens und die Uebergangsklauseln von der bisherigen zur neuen Kasse.

Damit hat die Lehrerschaft an unsern Primar- und Sekundarschulen und an der Kantonsschule ein fortgeschrittenes und vorbildliches Pensionsgesetz erhalten, um das sie sicher vom manchem grossen Kanton beneidet wird. Dem Vorstand der Kasse, dem h. Erziehungsrat und insbesondere Herrn Erziehungsdirektor Ständerat Dr. Müller gebührt der verdiente Dank der gesamten Lehrerschaft.

—ö—

Mitteilungen

Katholische Ferienlager

Wiederum führt der Schweiz. Verein für katholische Ferienkolonien in diesem Sommer seine bestbekannten Kolonien im Saastal (Wallis) durch. Für Knaben in Saas-Grund, Mädchen in Saas-Almagel. Bei einwandfreier Unterkunft auf Matratzenlager und guter Verpflegung sind die Preise möglichst niedrig gehalten. Sie betragen inklusive Fahrt und Versicherung etc. ab Sammelplatz Luzern für 2 Wochen 50 Fr., für 3 Wochen 70 Fr., für 5 Wochen 110 Fr. Für die Ostschweiz, Aargau und Solothurn eigene Sammelplätze mit geringen Mehrkosten (höchstens 5 Fr.). Die Lager finden in der Zeit vom 7. Juli bis 24. August statt. Bei der Anmeldung ist anzugeben, wie lange Aufenthalt gewünscht würde und wann das Kind Ferien hat. In

Achtung!

Der heutigen Nummer liegt ein Postscheck bei. Wir bitten höflichst um Einzahlung für das II. Semester 1935.

Administration der „Schweizer Schule“, Verlag Otto Walter A.-G., Olten